

2. Gegenstand der Förderung

¹Förderfähig ist die gespeicherte Kohlenstoffmenge entsprechend den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen und Definitionen im Rahmen folgender Baumaßnahmen im Freistaat Bayern:

- Neubau, Erweiterung und Aufstockung von Gebäuden für Zwecke kommunaler Gebietskörperschaften in Holzbauweise. Davon umfasst sind Gebäude für öffentliche Zwecke wie Verwaltungsgebäude sowie Gebäude für die soziale Infrastruktur wie zum Beispiel Pflegeheime, Behindertenheime und Kindertagesstätten,
- Neubau, Erweiterung und Aufstockung von mehrgeschossigen Wohngebäuden in Holzbauweise.

²Die Aufstockung definiert sich als die Hinzufügung eines oder mehrerer Geschosse auf ein bereits bestehendes Gebäude. ³Nicht gefördert werden:

- Unterirdische Gebäude(-teile) beziehungsweise Bauten wie zum Beispiel Keller,
- Carports und
- Nebengebäude aller Art.

2.1 Gebäude für Zwecke kommunaler Gebietskörperschaften

¹Förderfähig sind

- der Neubau von Gebäuden für Zwecke kommunaler Gebietskörperschaften mit einer Bruttogrundfläche (BGF) von mindestens 300 m² sowie
- die Erweiterung und Aufstockung von Gebäuden für Zwecke kommunaler Gebietskörperschaften mit einer zusätzlichen Bruttogrundfläche (BGF) von mindestens 100 m².

²Die Bruttogrundfläche (BGF) (oberirdisch) bezeichnet die Gesamtheit aller oberirdischen Grundflächen.

2.2 Mehrgeschossige Wohngebäude in Holzbauweise

¹Förderfähig sind

- der Neubau mehrgeschossiger Gebäude der Gebäudeklassen 3, 4 und 5 nach Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) mit mindestens drei Wohneinheiten und einer Gesamt-Bruttogrundfläche (BGF) von mindestens 300 m²,
- die mehrgeschossige Erweiterung von Gebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten und einer zusätzlichen Gesamt-Bruttogrundfläche (BGF) von mindestens 300 m², so dass ein Gebäude der Gebäudeklassen 3, 4 oder 5 nach Art. 2 BayBO entsteht oder erweitert wird und
- die Aufstockung von Gebäuden um mindestens zwei Wohneinheiten mit einer zusätzlichen Gesamt-Bruttogrundfläche (BGF) von mindestens 100 m².

²Bei Kombinationsmaßnahmen aus Nr. 2.1 und Nr. 2.2 wird nur einmal die Förderung bezogen auf das Gesamtvorhaben gewährt. ³Die Wohnfläche einer Wohneinheit soll mindestens 35 m² betragen. ⁴Die Wohneinheiten müssen für das dauerhafte Wohnen geeignet sein und allgemein üblichen Wohnverhältnissen entsprechen. ⁵Die Mindestausstattung besteht aus einem Individualraum mit jeweils einem eigenen Bad und Küche. ⁶Jede Wohneinheit muss in sich abgeschlossen und über einen individuellen Zugang erreichbar sein.